

# Großtauer Kreisblatt

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis  
für den Monat 50 Pf.



Druck und Verlag: Buchdruckerei  
Konrad Menzel, Großtauer, Ring 7. Fernruf 284,  
Postcheckkonto: Breslau Nr. 20416.

Stück 4

Großtauer, den 28. Januar 1939

Jahrg. 1939

## Amtlicher Teil.

30. K. 20086.

Großtauer, den 24. Januar 1939.

### Gemeinde Zedlik.

Bürgermeister Ritter in Zedlik ist wegen Krankheit beurlaubt. Bis zu seiner Wiederherstellung führt der 1. Beigeordnete Josef Heidenreich die Dienstgeschäfte.

31. K. 210.

Großtauer, den 21. Januar 1939.

### Außenkontrolle der Bürgersteuer.

Nach § 11 Abs. 3 BStG. überwachen die Finanzämter, soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer bei den für Zwecke der Lohnsteuer vorzunehmenden Außenprüfungen. Darüber hinaus hat der Reichsminister der Finanzen die Oberfinanzpräsidenten ermächtigt, die Gemeinden an den Außenprüfungen zu beteiligen oder sie ihnen zu übertragen (vergl. Erl. vom 27. 1. 32 und 20. 11. 37). Eine Anzahl, insbesondere größerer Gemeinden, haben diese Außenkontrolle bereits eingeführt und damit die besten Erfahrungen gemacht. Die Mitteilungen aus der Praxis zeigen, daß die für diese Außenkontrolle aufgewendeten Arbeiten und Kosten nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Betrages ausmachen, der durch die Außenkontrollen an Bürgersteuer mehr einkommt. In dem Erlass vom 20. 11. 37 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei den von den Finanzämtern und den Gemeinden vorzunehmenden Prüfungen nicht nur die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer zu prüfen ist, die von der Betriebsgemeinde angefordert wird, sondern auch die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer, die von den Wohnsitzgemeinden der außerhalb der Betriebsgemeinde wohnenden Arbeitnehmer angefordert worden ist.

Die Gemeinden aller Größengruppen werden hiermit aufgefordert, der Außenkontrolle der Bürgersteuer erhöhte Bedeutung beizumessen und insbesondere auch andern Gemeinden Mitteilung zu machen, wenn bei der Außenkontrolle festgestellt wird, daß die andern Gemeinden zustehenden Bürgersteuerbeträge nicht ordnungsmäßig abgeführt sind. Diejenigen Gemeinden, die bisher bereits eine Außenkontrolle durchführen und die andern Gemeinden benachrichtigen, beschweren sich mit Recht darüber, daß sie von zahlreichen andern Gemeinden entsprechende Mitteilungen nicht erhalten.

Die Erfassung aller Arbeitgeber erfolgt zweckmäßigerverweise durch eine Arbeitgeberkartei, die im Benehmen mit den Krankenkassen aufzustellen ist. Die Prüfungsbeamten sind anzusehen, einen Prüfungsbericht über das Ergebnis der in den einzelnen Betrieben vorgenommenen Prüfung vorzulegen. Hieraus muß der Name, Beruf, Wohnort und Steuerkartennummer des einzelnen Arbeitnehmers sowie die für ihn bisher noch nicht abgeföhrten Bürgersteuerbeträge zu ersehen sein. Der Bericht ist der Stadtsteuerkasse zu übersenden. Weiter sind die in Frage kommenden auswärtigen Gemeinden zu unterrichten etwa in der Form, daß ihnen mitgeteilt wird, welche (nach Betrag, Ablieferungsstermin, Name und Wohnung des mit der Abführung rückständigen Arbeitnehmers einzeln aufzuführenden) Bürgersteuerbeträge nicht ordnungsmäßig abgeführt worden sind.

Wenn eine regelmäßige Kontrolle in der Hauptsache auch nur bei den größeren Betrieben stattfinden wird, so empfiehlt es sich doch, stichprobenartig die Außenkontrolle auch bei kleineren Betrieben und Einzelhaushaltungen vorzunehmen. Derartige Prüfungen werden auf die Gesamtheit der abführungspliktigen Arbeitgeber sicherlich ihre erzieherische Wirkung nicht verfehlten.

32. L. VIII. WL. 102-5. Großtauer, den 25. Januar 1939.  
Nr. 307.

### Gefechtschießen.

Die 2. Abteilung des Artillerie-Regiments 44 Neisse hat das für den 9. 2. 1939 angesezte Rekrutenbelehrungsschießen auf den 3. 2. 1939 vorverlegt.

33. L. VI. VA. 402. Großtauer, den 20. Januar 1939.

### Anmeldung zur Reichsunfallversicherung.

Von einer Berufsgenossenschaft wird darüber geklagt, daß Anmeldungen von Betrieben zur Reichsunfallversicherung gemäß § 653 der Reichsversicherungsordnung von den Ortsbehörden unmittelbar, und zwar häufig einer unzuständigen Berufsgenossenschaft, zugeleitet worden sind.

Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß sämtliche Anmeldungen von Betrieben (nicht Unfallanzeigen) an das hierige Versicherungsamt einzureichen sind.

Der Landrat.

von Derschau

## Nichtamtlicher Teil.

Das Kreisfrankenhaus Grottkau  
ist unter der  
**Rufnummer 293**  
jederzeit fernmündlich zu erreichen.

Es sind fernmündlich zu erreichen:

der Motorlöschzug Grottkau unter Nr. 110, 158 Grottkau,  
der Motorlöschzug Ottmachau unter Nr. 342 Ottmachau,  
der Krankenkraftwagen Grottkau unter Nr. 241 Grottkau,  
der Krankenkraftwagen Ottmachau unter Nr. 401 Ottmachau.  
Kreisfeuerwehrführer Rippchen unter Nr. 110 Grottkau.

Wetterbericht des Reichswetterdienstes,

Ausgabeort Breslau-Flughafen.

Ausgegeben am 26. Januar 1939.

Abdruck auch mit Quellenangabe verboten!

Die Zufuhr milder Meeresluftmassen kam in den letzten Tagen zum Stillstand. Vom Osten her drangen Kaltluftmassen

nach Mitteleuropa, die vielfach durch Mischung mit Warmluft und durch deren Aufgleiten neblige oder dunstige und trübe Witterung verursachten. Außerdem machte sich überall Temperaturrückgang bemerkbar.

Der Zustrom kalter Festlandsluft dauert weiterhin an, so daß mit weiterem Absinken der Temperaturen und mit Schneefällen gerechnet werden muß.

A c h t u n g ! Die Formulare

**pol. Verfügung betr. Luftschutzdienstpflicht**

sind bei uns zu haben

**Buchhandlung Konrad Menzel, Grottkau, Ring Nr. 7**